

G E S E T Z B L A T T

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 28. September 1950

JNr.108

Tag	Inhalt	Seite
21.	9. 50 Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues	1005
16.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 87 — Verordnung über die Preise für Waschpulver.....	1006
19.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulenpflanzen	1007
19.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 243 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Veredlungsunterlagen	1012
22.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	1015
22.9.50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	1016
16.9.50	Bekanntmachung über die Meldepflicht der Bevölkerung für umherliegende Munition und Blindgänger sowie für Minenfelder usw. 1016	

Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues.

Vom 21. September 1950

Zur Erreichung einer qualitativen Verbesserung der Erträge und Leistungen im Obst-, Gemüse- und Gartenbau wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt,

- a) die Gemüsespezialgebiete auszubauen und die Gemüsebaubetriebe entsprechend den Forderungen unserer werktätigen Bevölkerung besonders zur Erzeugung von Qualitäts- und Feingemüse heranzuziehen,
- b) bis zum 1. November 1950 unter Zugrundelegung von Obstbauentwicklungsplänen der Länder einen Obstbauentwicklungsplan aufzustellen, der zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Ausweitung der Obstanpflanzungen um 100% des derzeitigen Standes vorsieht und in den die Aufhebung der ehemaligen Weinbaugebiete und die Anzucht von Maulbeersträuchern mit aufzunehmen ist,
- c) die Zierpflanzenspezialbetriebe unter Berücksichtigung des Anbaues von Exportkulturen ihren ursprünglichen Aufgaben wieder zuzuführen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Mi-

nisterium für Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Plankontingente bis zum 31. Dezember 1951 in mehreren Abschnitten insgesamt 1 Million qm Glas zur Durchführung der im § 1 gestellten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Davon sind:

- 200 000 qm bis zum 1. April 1951,
- 400 000 qm bis zum 1. Juni 1951,
- 400 000 qm bis zum 31. Dezember 1951

zu liefern.

(2) Die für die Einrichtung und Unterhaltung der gärtnerischen Kultureinrichtungen erforderlichen Materialien sind aus den planmäßigen Zuteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zweckgebunden dem Gartenbau bereitzustellen.

§ 3

Die Vereinigung volkseigener Güter hat bis zum 1. November 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Entwicklungsplan der zum Ausbau geeigneten Gemüse- und Obstbaubetriebe vorzulegen, der auf den Zeitraum von 10 Jahren abzustimmen ist. Dabei sind besonders die in der Nähe von Großstädten und Industriezentren befindlichen volkseigenen Güter zu berücksichtigen. Diese sind mit Gewächshäusern und Frühbeeten zweckentsprechend auszustatten.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat gemäß den Forderungen des Obstbauentwicklungsplanes zunächst für das Jahr 1951 die Lieferung von 2 Millionen pflanzfertiger Obstgehölze durch die Baumschulen zu sichern und die Anzucht von weiteren 2 Millionen zu veranlassen.